

Finnland ist von jetzt ab als mittelvalutiges Land zu betrachten. Lieferungen nach dort haben nach dem aus der Tabelle ersichtlichen Kurs, resp. mit dem angegebenen Salutausgleich zu erfolgen.

Die Abschätzung der ehemaligen königlichen Hausbibliothek. — Zu dieser im Vbl. Nr. 260, S. 1625, gebrachten Mitteilung schreibt uns der Bibliothekar der vormals königlichen Hausbibliothek Herr Dr. Krieger zur Richtigmstellung: Die wesentlichste Angabe der Mitteilung ist falsch, nämlich die, daß die Hausbibliothek 35 000 Bände enthalte und mit 2 079 290 Mark abgeschätzt wurde. — Auf Seite 103 des Heftes 43 der »Grenzboten« habe ich ausdrücklich gesagt, daß diese sich im Berliner Schloß befindenden 35 000 Bände nur diejenigen Bücher darstellen, die seit 1862 der Hausbibliothek aus den Bibliotheken der drei ersten Kaiser und ihrer Gemahlinnen zuzugingen. Ich habe auf derselben Seite gesagt, daß die den Grundstock der Hausbibliothek bildenden geschlossenen historischen Bibliotheken sich im Schinkelschen Pavillon in Charlottenburg und in den Potsdamer Schlössern Friedrichs des Großen befinden. Auf diese kommt der Verfasser des Artikels auch zurück, wenn er sagt: »Die Hausbibliothek enthält also . . . hauptsächlich die Bibliothek (muß heißen: Bibliotheken) der Preußenkönige bis auf Friedrich Wilhelm IV.«. Diese geschlossenen historischen Bibliotheken ergeben noch einmal einen Bestand von gegen 35 000 Bänden und sind wesentlich höher zu bewerten. Allein die 6700 Bücher der Bibliotheken Friedrichs des Großen sind mit 2¼ Millionen Mark abgeschätzt worden, einer Summe, die für heutige Verhältnisse auch nicht im entferntesten mehr maßgebend ist. Unter Einbeziehung der Aquarellsammlung, der Handzeichnungen Friedrich Wilhelms IV., der Musikalien und Landkarten betrug der Gesamtwert der Hausbibliothek nach der vor anderthalb Jahren erfolgten Abschätzung nicht, wie in dem Artikel angegeben, 2 079 290 Mark, sondern 8 152 145 Mark.

Büchereinfuhrzoll in Amerika. — Zu dem im Vbl. Nr. 259 mitgeteilten Plan, in Amerika auf alle Bücher, die in fremder Sprache geschrieben sind, einen Zoll in Höhe von 20% zu erheben und auf wertvolle alte Bücher einen gleichen Prozentsatz, schreibt »The Publishers' Weekly«, daß dadurch nicht allein ein wirtschaftlicher, sondern auch ein geistiger Damm zwischen den Vereinigten Staaten und Europa geschaffen wird. Die hohe Steuer mache dieses Gesetz zu dem dümmsten der Tarifgesetze, sagt das Blatt; dadurch, daß Bücher in fremden Sprachen in Zukunft nicht mehr zollfrei sein sollen, werde der Bevölkerung die Unterhaltung von intellektuellen Beziehungen mit anderen Völkern erschwert, während die Erhebung von Zoll auf wertvolle alte Bücher die ästhetische Entwicklung einschränken werde.

Erzielte Versteigerungs-Preise. — Die bei Creuzer in Aachen (Wissenschaftliches Antiquariat und Verlagshandlung Creuzer G. m. b. H.) stattgefundene Auktion »Kunst und Archäologie« zeichnete sich durch eine Fülle seltener, wertvoller größerer Tafelwerke, die meist in reiche alte Einbände gebunden waren, aus. Wie wir hören, brachten diese bei lebhafter und besonders auswärtiger Beteiligung gute Preise. Nachstehend einige der wichtigsten Ergebnisse:

No. 1. Seroux d'Agincourt, Histoire de l'art par les monumens	M 1900.—
No. 55. Basan, Galerie Choiseul	M 2400.—
No. 57. J. A. Crowe and G. B. Cavalcaselle, A new history of painting in Italy	M 210.—
No. 58. The Daniell, Oriental scenery	M 14000.—
No. 74. N. Strigner, Albrecht Dürers christl.-mythologische Handzeichnungen	M 3300.—
No. 96. N. de Pigage, Die Düsseldorfer Galerie	M 3250.—
No. 146. O. Fühl, Allgemeines Künstlerlexikon	M 470.—
No. 181. H. N. Humphreys, The illuminated books of the middle age	M 2900.—
No. 220. Th. Rutschmann, Geschichte der deutschen Illustration	M 200.—
No. 230. Libri, Monuments inédits ou peu connus faisant partie du cabinet de Guillaume Libri	M 1580.—
No. 232. E. Lièvre, Works of art	M 1100.—
No. 265. Modes et costumes historiques par Pauquet	M 2800.—
No. 276. The National Gallery	M 750.—
No. 299. A. W. Pugin, Gothic ornaments of the 15th and 16th centuries	M 800.—
No. 312. Ch. Blanc, L'oeuvre de Rembrandt	M 1250.—
No. 326. C. H. Hodges, Oeuvres de P. P. Rubens et de A. van Dyck	M 7500.—
No. 381. W. Unger, Oeuvres	M 600.—
No. 393. J. Weale, Divers works of early masters in Christian decoration	M 1550.—

No. 403. J. Stuart and Nic. Revett, Antiquities of Athens and other places in Greece	M 750.—
No. 411. P. Bouillon, Musée des antiques	M 2000.—
No. 417. Dubois - Maisonneuve, Peintures de vases antiques	M 5400.—
No. 422. L. Gruner, Specimens of ornamental art	M 2300.—
No. 425. Langlès, Monuments anciens et modernes de l'Hindoustan	M 2200.—
No. 437. Publications de la Société historique de Limbourg	M 4000.—
No. 450. B. Zahn, Die schönsten Bauwerke aus Pompeji	M 2600.—
No. 454. P. S. Bartoli, Colonna Trajana	M 700.—
No. 466. H. G. Knight, Saracenic and Norman remains in Sicily	M 1050.—
No. 468. W. Tischbein, Collection of engravings	M 1800.—

Auch die kleineren Sachen wurden zu guten Preisen eifrig begehrt und aus dem Markt genommen. Es fanden hier nur diejenigen Stücke Berücksichtigung, die der Auktion ihr Gepräge gaben. Demnächst findet bei dem Kölner Haus derselben Firma eine Handzeichnungen-Versteigerung, die einer größeren Kunstbibliothek und einer speziell nieder-rheinisch-historischen, genealogischen und heraldischen Sammlung statt. F. L.

Reichsbanknoten zu 500 Mark will jetzt die Reichsbank ausgeben. Noten in dieser Höhe hat von jeher die Sächsische Bank zu Dresden ausgegeben. Wegen der vollständigen Verschiebung der Wertverhältnisse werden überall Scheine zwischen 100 und 1000 Mark sehr vermehrt, namentlich auch bei Lohn- und Gehaltszahlungen, da die Reichsbank keine Zwischen-Noten zu 500 Mark kennt. Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages hat sich deshalb an das Reichsbankdirektorium gewandt, worauf jetzt das Reichsbankdirektorium erklärt, daß Vorbereitungen zur Ausgabe bereits getroffen wurden.

Deutsche Währung im Freistaate Danzig. — Zu der Frage des Fortbestandes der deutschen Währung in Danzig schreibt die Handelskammer zu Danzig:

Im Gebiete der Freien Stadt Danzig herrscht unverändert die deutsche Reichswährung. Danzig bleibt durch seine Reichsbankhauptstelle an das deutsche Girossystem angeschlossen. Auch die in den Räumen der Reichsbank befindliche Darlehnskasse steht den Danzigern zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung, wie es im Deutschen Reich der Fall ist. Gerüchte über eine bevorstehende Änderung der Danziger Währung beruhen ebenso sehr auf Unkenntnis der in der Danzig-polnischen Konvention vom 9. November 1920 festgelegten Bestimmungen wie auf Verkenntnis der wirtschaftlichen Tatsachen. Die Danzig-polnische Konvention bestimmt in Artikel 36:

»Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, sobald es die Umstände erlauben, auf den Antrag des einen oder des anderen in Verhandlungen einzutreten, um ihre Münzsysteme zu vereinheitlichen. Eine Frist von einem Jahr muß vorgesehen werden, bevor diese Vereinheitlichung, nachdem sie einmal beschlossen ist, in Kraft tritt.«

Daß Verhandlungen wegen Vereinheitlichung der Danziger mit der polnischen Währung eingeleitet werden könnten, würde zur Voraussetzung das Bestehen einer polnischen Währung (Münzsystem, système monétaire) haben, wozu auf absehbare Zeit die Grundlagen zu fehlen scheinen. Sollten sie einmal geschaffen sein, würde durch Verhandlungen zwischen Danzig und Polen die Möglichkeit der Vereinheitlichung klarzustellen sein, und nach dem Abschluß der sicherlich sehr schwierigen Verhandlungen würde noch ein Jahr Frist zur Einstellung auf die dann neu entstehenden Verhältnisse gegeben sein.

Bei dem gegenwärtig bestehenden Mißverhältnis zwischen der deutschen Währung und dem polnischen Geldsystem ist die Einleitung derartiger Verhandlungen vollkommen ausgeschlossen. Falls es zu solchen Verhandlungen kommt, wird Aussicht auf ein Ergebnis im Sinne des Artikels 36 dann vorhanden sein, wenn der Wert der polnischen Mark dem der Danziger (deutschen) Mark annähernd gleich ist.

Mitbenutzung von Fernsprechanstalten. — Nach der neuen Fernsprechornung sind Vereinigungen von Personen, Firmen usw. zulässig, die sich lediglich in der Absicht zusammenschließen, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen. Die Telegraphenverwaltung erkennt solche Vereinigungen widerruflich unter folgenden Voraussetzungen an, wobei sie die einzelnen Beteiligten auch in das amtliche Fernsprechbuch aufnimmt:

Die Personen usw., in deren Räumen sich keine Sprechstellen befinden, müssen entweder mit dem Teilnehmer gemeinsame Wohn-